

Informationen zum beabsichtigten Umzug

Grundsätzlich gilt, dass die Kosten einer neuen Wohnung nur übernommen werden können, wenn sie angemessen sind oder vorher den darüberhinausgehenden Aufwendungen zugestimmt wurde. Wird eine Unterkunft ohne Zusicherung angemietet, müssen Sie damit rechnen, dass nicht die gesamten Mietkosten und keinerlei Kosten im Rahmen des Wohnungswechsels (z. B. Kautio) übernommen werden.

Zur Bestimmung der Angemessenheit der Kosten, dient in Frankfurt die Bruttokaltmiete, also die Summe aus Grund-/ Kaltmiete und (kalten) Betriebs-/ Nebenkosten ohne die Kosten für die Heizung und Warmwasserbereitung. Für Ihre Wohnungssuche erhalten Sie anbei als Orientierungshilfe eine Übersicht über die Angemessenheitsgrenzen.

Um die Zusicherung erteilen zu können, wird ein Nachweis über die Zusammensetzung der Miete (Grundmiete, Betriebskosten und Heizkosten), die Größe der Wohnung, das Baujahr bzw. das Sanierungsjahr und bei Heizkosten die Gebäudegröße benötigt. Diese Angaben sind notwendig, damit wir die individuelle Angemessenheit der Unterkunftskosten beurteilen und dem Umzug zustimmen können.

Als Nachweis eignet sich ein Exposé, ein vom Vermieter ausgefülltes Mietangebot (beiliegender Vordruck), ein noch nicht unterschriebener Mietvertrag oder ein vergleichbares Dokument.

Um die weiteren Kosten zum Wohnungswechsel, wie Mietkautionen bzw. Genossenschaftsanteile, Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten übernehmen zu können, muss der Umzug notwendig sein. Diese Notwendigkeit ist abhängig vom Einzelfall und bedarf daher immer einer individuellen Prüfung.

Zuständig für Prüfung der Notwendigkeit des Umzugs ist der bisher zuständige Sozialhilfeträger. Beachten Sie hierzu die umseitigen Fragen und Antworten zur Zuständigkeit.

Fragen und Antworten zur Zuständigkeit:

	Kautio bzw. Genossenschafts- anteile	Umzugskosten	Wohnungs- beschaffungs- kosten
Umzug innerhalb von Frankfurt	Bisherige Sachbearbeitung	Bisherige Sachbearbeitung	Bisherige Sachbearbeitung
Umzug von außerhalb nach Frankfurt am Main	für die neue Wohnung zuständige Sachbearbeitung in Frankfurt am Main	Bisher zuständiger Sozialhilfeträger	Bisher zuständiger Sozialhilfeträger
Umzug von Frankfurt am Main nach außerhalb	für die neue Wohnung zuständiger Sozialhilfeträger	Bisherige Sachbearbeitung in Frankfurt am Main	Bisherige Sachbearbeitung in Frankfurt am Main

Karenzzeit: Bei einer Neuанmietung greift die Karenzzeit nicht mehr (Ihr Schutz entfällt). Es ergeben sich aus der Karenzzeit also keine Änderungen zur vorstehenden Tabelle.

Sprechen Sie also unbedingt mit Ihrer zuständigen Sachbearbeitung bevor Sie einen Umzug planen. Unterschreiben Sie keinen Mietvertrag ohne Rücksprache mit dem Sozialamt. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.